

Satzung

des Gesangvereins „Eintracht“ e.V.
in Ludwigsburg-Poppenweiler, gegr. Im Jahre 1862

§ 1

Name und Zweck

- a) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Eintracht e.V.“.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege, Ausbreitung und Nachwuchsförderung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeitsarbeit.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit wird ohne die Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg, Stadtteil Poppenweiler und ist beim Registergericht Stuttgart eingetragen.

§ 3

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e.V., sowie im Schwäbischen und Deutschen Chorverband und im Stadtverband der Gesang- und Musikvereine Ludwigsburg.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Aktiven, singenden Mitglieder
b) Passiven Mitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei Personen unter 18 Jahren können diejenigen aufgenommen werden deren schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten oder Vormundes vorliegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- b) Passives (förderndes Mitglied) kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Sämtliche Mitglieder haben direktes Beratungs- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, sowie ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht bei Ausschuss- und sonstigen Wahlen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann nur jährlich jeweils zum 31.12. mit einmonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum Ende der Mitgliedschaft gezahlt werden. Desgleich sind rückständige Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, nach vorheriger Mahnung, als Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrags bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Vor der Beschlussfassung über Streichung oder Ausschluss ist das betreffende Mitglied von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen vor Vorstand und Ausschuss gemeinsam schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.

Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig bindend.

§ 8

Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

Gleiches gilt für etwaige von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung.

§ 9

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 10

Ehrungen

Über Ehrungen verdienter Mitglieder entscheidet der Vorstand und Ausschuss gemeinsam.

§ 11

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Mitgliederversammlung

§ 12

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die alljährlich im 1. Quartal stattfindende Hauptversammlung einen Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand besteht aus:

den 3 Vorsitzenden

dem/der Schriftführer/in

dem/der Kassierer/in

dem/der Jugendleiter/in

dem Ausschuss

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die mindestens 2 Vorsitzenden, maximal 3 Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Wählbar als Vorstand ist, wer dem Verein mindestens 1 Jahr angehört

§ 13

Der Ausschuss

Zur Beratung des Vorstandes wählt die jährliche Hauptversammlung 5 Ausschussmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Ein ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss ist der von der Chorjugend gewählte Jugendvertreter.

Wählbar in den Ausschuss ist, wer dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.

§ 14

Der/die Chorleiter/in

Der/die musikalische Leiter/in des Chores wird von den singenden Mitgliedern gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem/der Chorleiter/in die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftretens in der Öffentlichkeit. Bei der Durchführung des Übungsprogramms hat der/die Chorleiter/in den Wünschen des Vorstandes und des Musikausschusses nach Möglichkeit zu entsprechen.

Der/die Chorleiter macht Vorschläge betreffs der vom Verein zu beschaffenden Musikalien. Außerdem erstattet er/sie bei der jährlichen Hauptversammlung Bericht über die musikalische Arbeit. Die Versteuerung der Einkünfte aus der Chorleitertätigkeit ist Angelegenheit des/der Chorleiters/in.

§ 15

Die Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung umfasst zumindest folgende Punkte:

- a) Bekanntgabe der Jahresberichte der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in;
- b) Bericht des/der Chorleiters/in über die musikalische Arbeit;
- c) Wahlen für den Vorstand, Ausschuss und Kassenrevisoren;
- d) Besprechung des Jahresprogramms;
- e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;
- f) Bestätigen des Jugendvertreters.

Der Termin der Hauptversammlung ist mindestens 2 Wochen zuvor im „Mitteilungsblatt“ des Stadtteils Poppenweiler unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind außerdem durchzuführen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder hierzu einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 20) und der Satzungsänderung (§ 21), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes und des Ausschusses

- a) Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Einer der Vorsitzenden beruft die Versammlungen und die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Der/die Versammlungsleiter/in unterzeichnet mit dem/der Protokollführer/in die

Protokolle. Er/sie hat ferner die endgültige Entscheidung bei Stimmengleichheit (ausgenommen Wahlen) zu treffen (siehe auch § 15).

Der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und nimmt die Protokolle bei den Versammlungen und Ausschusssitzungen auf. Bei Verhinderung des/der Schriftführers/in kann durch den Versammlungsleiter auch ein anderes anwesendes und geeignetes Mitglied als Protokollführer/in bestimmt werden.

Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinsgelder und hat jährlich Rechnung hierüber abzulegen.

Er/sie sorgt insbesondere für den Einzug der Beiträge und führt die erforderlichen Kassenbücher.

Der/die Kassierer/in ist nicht berechtigt, selbst größere Ausgaben zu tätigen. Ausgaben bis 400€ dürfen die Vorsitzenden anordnen, bis 1000€ die Vorstandschaft; Beträge darüber hinaus müssen vom Ausschuss beschlossen werden. Diese Bestimmung gilt als Beschränkung im Innenverhältnis.

Die Kassenrevisoren haben einmal jährlich unvermutet und außerdem vor jeder Jahreshauptversammlung nach Aufforderung durch den/die Kassierer/in die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Ausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

b) Ausschuss

Der Ausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand zu beraten und fasst zusammen mit diesem die erforderlichen Beschlüsse, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er trifft, zusammen mit diesem die Vorbereitungen zu sämtlichen Veranstaltungen. Die hierfür erforderlichen Gelder sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit eingesetzt werden.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Einzelheiten des Versammlungsablaufs werden durch eine Geschäftsordnung geregelt die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 18

Jugendordnung

Die Einzelheiten werden durch eine Jugendordnung geregelt, die von der Mitglieder-versammlung genehmigt werden muss.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins in Stiftung „Jugendarbeit im Schwäbischen Chorverband“, die das Liquidationsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 b) dieser Satzung verwendet, insbesondere des zur Förderung des Chorgesangs und der Jugendarbeit.

§ 21

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Hauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Hauptversammlung vom 20. März 2016 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung beim Registergericht Stuttgart in Kraft.

.....
Die Vorsitzenden

.....
Schriftführer